



Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28  
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180  
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de  
www.buero-winski.de

## **Bebauungsplan „Abfahrt B33“, Gemeinde Steinach**

Umweltbericht  
NATURA 2000 - Vorprüfung

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:



Gemeinde Steinach  
Hauptstraße 24, 77790 Steinach

Bearbeitung: Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Vorhaben .....	3
1.2	Gesetzliche Vorgaben.....	3
1.3	Gesetzliche Vorgaben.....	3
1.4	Vorgehensweise .....	5
1.5	Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen .....	5
1.6	Lage und landschaftsökologische Grundlagen.....	6
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme .....</b>	<b>7</b>
2.1	Mensch .....	7
2.2	Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt.....	8
2.3	Boden .....	12
2.4	Wasser .....	13
2.5	Klima und Luft.....	14
2.6	Landschaftsbild.....	15
2.7	Kultur- und Sachgüter .....	15
<b>3</b>	<b>NATURA 2000-Vorprüfung - FFH-Gebiet Nr. 7714341 „Mittlerer Schwarzwald ..... bei Haslach“ .....</b>	<b>17</b>
3.1	Notwendigkeit einer Vorprüfung .....	17
3.2	Gebietscharakteristika .....	17
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation .....</b>	<b>21</b>
4.1	Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans: .....	21
4.2	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB.....	21
4.3	Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans .....	22
4.4	Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen .....	23
<b>5</b>	<b>Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht .....</b>	<b>24</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>28</b>
<b>Anhang</b>		

## 1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei Bauvorhaben bilden das BNatSchG und das BauGB. Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachplanungen (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Inhalte dieser Fachplanungen sind jedoch sehr ähnlich und überschneiden sich. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind grau hinterlegt.

### 1.1 Vorhaben

**„Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.“ (Abs. 1 a der Anlage zum BauGB)**

*Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Abfahrt von der Bundesstraße B 33, von Offenburg kommend, zur Anbindung des Gewerbegebiets Interkom Steinach / Raumschaft Haslach sowie der Gewerbegebiete Bildstöckle und Bildstöckle II an die B 33 geschaffen werden.*

*Die Gemeinde Steinach hat vor Jahren bereits den Antrag auf einen Halbanschluss beim Regierungspräsidium gestellt.*

*Im Jahr 2015 wurde hier bereits eine zeitlich begrenzte Behelfsausfahrt gebaut. Sie diente dem Antransport der Bauteile für den Windpark „Kambacher Eck“. Diese Abfahrt, als bestehender Teilausbau, soll nun im Endausbau als Verbindungsstraße über den Lachener Weg zum Gewerbegebiet bis zur Einmündung in die Josef-Maier-Straße ausgeführt werden. Hinzu kommt die Anbindung des sogenannten Holzabfuhrwegs, der nach Südwesten führt.*

*Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,45 ha. Neben der Ausfädelspur und dem Ausbau des Lachener Wegs nach Südosten werden alle Flächen umfasst, die der Anbindung und Anpassung an die vorhandenen Verkehrswege sowie der Geländeanpassung dienen.*

Vgl. auch Begründung zum Bebauungsplan, Kappis Ingenieure (2018).

### 1.2 Gesetzliche Vorgaben

**„Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.“ (Abs. 1 b der Anlage zum BauGB)**

### 1.3 Gesetzliche Vorgaben

#### Eingriffsregelung

Im Rahmen des Grünordnungsplans wird auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen<sup>1</sup> von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...

§ 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 (2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist... (BNatSchG)

## **Umweltbericht**

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggf. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierte Bestandteile der Umweltprüfung sind, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem sollen im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.<sup>2</sup> Es ist jedoch sinnvoll, eine saP bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart<sup>3</sup> aufgegriffen. Hier heißt es:

---

<sup>1</sup> *Erheblich* ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch den Eingriff die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die aus der Beeinträchtigung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden kann. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können unter Umständen die *Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen nachhaltig beeinträchtigen* und diese damit in ihrem Fortbestand gefährden.

In der vorliegenden Studie wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden erforderlichenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt und das für die Abwägung erforderliche Datenmaterial aufgearbeitet.

<sup>2</sup> OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

<sup>3</sup> Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 1.4.

### **NATURA 2000-Vorprüfung**

Projekte oder Pläne sind nach § 34 BNatSchG in Natura 2000-Gebieten nur zulässig, wenn sie keine „erhebliche Beeinträchtigung“ des Gebietes in „seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“ zur Folge haben. Bei der Bearbeitung sind der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu berücksichtigen (vgl. Kap. 3).

Im Rahmen einer Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben bzw. die Planung ein Projekt bzw. einen Plan im Sinne des § 34 BNatSchG darstellt.

Ergibt sich aus dieser Vorprüfung, dass das Projekt eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen kann, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

## **1.4 Vorgehensweise**

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an die Biotopwertliste der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg zusammengefasst (ÖKVO 2010), s. Anhang 2. Entsprechend ihrer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz wird den Biotoptypen ein Grundwert zugeordnet. Für die Planung werden die Bewertungsfaktoren etwas niedriger angesetzt als für die Bestandsbewertung, da sich der angestrebte Biotopwert erst in mehreren Jahren einstellt.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes<sup>4</sup> (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch).

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

## **1.5 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen**

### **Regionalplan (RSVO 2016)**

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans liegt das Planungsgebiet im Übergang zwischen Siedlungsfläche und landwirtschaftlich genutzter Fläche.

---

<sup>4</sup> Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschläge gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

## **Flächennutzungsplan (FNP)**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen im Bestand“ dargestellt. Der Bebauungsplan entwickelt sich somit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB). Er muss in einem Parallelverfahren geändert werden (vgl. auch Begründung zum Bebauungsplan, Kappis Ingenieure (2018)).

## **Schutzgebiete**

Das FFH-Gebiet "Mittlerer Schwarzwald bei Haslach" (Nr. 7714341) liegt in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebiets und ist in Randbereichen kleinflächig von der Planung betroffen.

Das Überschwemmungsgebiet ÜSG „Niederbach/Kinzig“ (Nr. 510.317.000.010) verläuft im Bereich und Umfeld der Planung deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet und ist somit ebenfalls teilweise von der Planung betroffen (s. auch Lageplan der Schutzgebiete, Anhang 2).

Weitere Schutzgebiete oder nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

## **1.6 Lage und landschaftsökologische Grundlagen**

### **Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum**

Das Planungsgebiet liegt westlich des Ortsetters der Gemeinde Steinach, anschließend an das Gewerbegebiet im Gewann Tiergarten / Lachen auf einer Höhe von ca. 200 m<sub>üNN</sub>. Nördlich verläuft die Bundesstraße B33. Vgl. auch Lageplan in Anhang 1.

Naturräumlichen Einheit 153: *Mittlerer Schwarzwald*.

### **Geologie und Böden**

Das Planungsgebiet liegt überwiegend in der geologischen Einheit *Würm-Schotter*, sowie der bodenkundlichen Einheit *Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und -lehm*<sup>5</sup>. Weitere Angaben s. Kap. 2.3.

### **Wasser**

Das Planungsgebiet liegt in ebener Lage in der hydrogeologischen Einheit *Jungquartäre Flusskiese und Sande (Grundwasserleiter)*. Weitere Angaben s. Kap. 2.4.

### **Klima**

Angaben zum Klima s. Kap. 2.5.

### **Potentielle natürliche Vegetation**

Die potentielle natürliche Vegetation im Umfeld des Planungsgebietes wird durch folgende Pflanzengesellschaften repräsentiert (LUBW 2017):

*Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald, jeweils verbreitet Ausbildungen mit Frische- und Feuchtezeigern; örtlich Bergahorn-Eschen-Feuchtwald.*

---

<sup>5</sup> Quelle: LGRP-Mapserver 2018. Die Angaben betreffen die natürlichen Auen. Im vorliegenden Fall sind die Böden weitgehend als wassergebundene Decke oder Bankett ausgebildet, stellen also „technische Böden“ dar.

## 2 Bestandsaufnahme

**„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)**

Der Bestand wurde bei Begehungen im Februar und Juli 2017 aufgenommen. Zur Bewertung der faunistischen, artenschutzrechtlichen Belange im Gebiet wurde ein Fachbüro beauftragt. Die Ergebnisse des faunistischen Gutachtens (BÜRO BIOPLAN 2018) wurden in den Umweltbericht eingearbeitet (s. Kapitel 2.2.2), sowie das Gutachten in vollständiger Form diesen Unterlagen beigefügt.

(s. auch Übersichtsplan Anhang 1 und Bilder Anhang 6).

### 2.1 Mensch

#### Bewertungskriterien

- *Naherholung*
- *Lärmsituation*
- *Beeinträchtigungen durch Schadstoffe*
- *Auswirkungen auf menschliche Gesundheit*

#### Zustandsbeschreibung und Bewertung

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Umsetzung eines Straßenanschlusses an die Bundesstraße B33. Die zu überplanende Fläche umfasst insbesondere die bereits bestehende Straße, sowie Grünlandflächen und Randbereiche der Acker- und Baumschulflächen.

Einrichtungen zur Naherholung sind nicht vorhanden.

Fläche (m <sup>2</sup> )	Bewertung	Wertstufe
14.482	Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	II

#### Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Lärm- und Schadstoffemissionen kommen, die sich im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.

Durch die Planung wird sich das Verkehrsaufkommen in dem betroffenen Bereich voraussichtlich erhöhen.

Im Rahmen der Planung wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der Straßenverkehrslärmwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erstellt (BÜRO FÜR SCHALLSCHUTZ, DR. JANS 2017), welches zum Schluss kommt, dass keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzordnung entstehen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

## 2.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

### 2.2.1 Pflanzen

#### Bewertungskriterien

Im Folgenden wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen beschrieben.

#### ➤ Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (33.41)

#### Zustandsbeschreibung und Bewertung

Wirtschaftswiese mittlerer Standorte, u.a. mit viel Spitzwegerich und weiteren charakteristischen Arten.

Im Bereich der geteerten Lagerfläche nördlich der Ackerfläche mit Ruderalarten.

Fläche (m <sup>2</sup> )	Bewertung	Wertstufe	Faktor
5.326	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	13

#### Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche wird im Bereich der neuen Straßenführung überplant.

#### Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ansaat der rückzubauenden und neu entstehenden Flächen mit autochthonem Saatgut, Entwicklung artenreicher Grünlandflächen
- Ausweisung von öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgeboten
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

#### ➤ Weidelgras-Klee-Ansaat (33.40)

#### Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grünfläche, die kürzlich mit einer Weidelgras-Klee-Mischung eingesät wurde. Die Fläche war bis vor einiger Zeit<sup>6</sup> Abstell- und Lagerfläche genutzt. Die östlich stockenden Bäume liegen außerhalb des Geltungsbereichs.

Fläche (m <sup>2</sup> )	Bewertung	Wertstufe	Faktor
832	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	10

#### Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche wird im Bereich der neuen Straßenführung überplant.

#### Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ansaat der rückzubauenden und neu entstehenden Flächen mit autochthonem Saatgut, Entwicklung artenreicher Grünlandflächen
- Ausweisung von öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgeboten
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

<sup>6</sup> laut Google-Luftbild mindestens bis 24.08.2016

➤ **Acker (37.10)**

**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Zum Zeitpunkt der Begehung mit Winterfrucht bestockte Fläche.

Fläche (m <sup>2</sup> )	Bewertung	Wertstufe	Faktor
1.619	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	4

**Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Die Fläche wird in einem nördlichen Teilbereich für die neue Straßenführung überplant.

**Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Ansaat der rückzubauenden und neu entstehenden Flächen mit autochthonem Saatgut, Entwicklung artenreicher Grünlandflächen
- Ausweisung von öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgeboten
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

➤ **Aufgelassene Baumschule (37.20)**

**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Aufgelassene Baumschulfläche, u.a. mit Thuja und Laubgehölzen. Die Gehölze sind bereits gut ausgestockt. Im Unterwuchs hat sich die Brombeere entwickelt.

Fläche (m <sup>2</sup> )	Bewertung	Wertstufe	Faktor
1.039	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	10

**Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Die Fläche wird in einem nördlichen Teilbereich für die neue Straßenführung überplant.

**Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Ansaat der rückzubauenden und neu entstehenden Flächen mit autochthonem Saatgut, Entwicklung artenreicher Grünlandflächen
- Ausweisung von öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgeboten
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

➤ **Böschung mit Bäumen (33.40)**

**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Straßenböschung bzw. Lärmschutzwall zur B33, mit Bäumen bepflanzt.

Fläche (m <sup>2</sup> )	Bewertung	Wertstufe	Faktor
2.004	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	10

**Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Der Wall wird voraussichtlich im nördlichen Bereich teilweise zurückgebaut um den Straßenanschluss an die B33 realisieren zu können. Zudem wird er nach Osten verlängert.

**Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

➤ **Straße (60.21)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Vollständig versiegelte Straßenflächen.

Fläche (m <sup>2</sup> )	Bewertung	Wertstufe	Faktor
3.382	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

**Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Die bestehende Straßenfläche wird voraussichtlich weitestgehend in die Planung integriert. Im Bereich des neuen Knotenpunkts wird sie teilweise zurückgebaut.

**Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

Keine.

**2.2.2 Tiere**

Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung der faunistischen Untersuchung zitiert. Weitere Angaben zur Fauna s. Gutachten (BÜRO BIOPLAN 2018b), das dem Umweltbericht beigelegt ist.

**Zusammenfassendes Fazit**

*Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen inklusive der CEF-Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.*

**I. Vermeidungsmaßnahmen**VM 1 - Baufeldräumung**Gehölze**

*Die Baufeldräumung muss auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten, u.a. Eulen- und Spechtarten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August) erfolgen, damit keine Nester und Gelege von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zerstört oder Individuen dieser Tiergruppen getötet bzw. verletzt werden.*

*Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen müssen die Fäll- und Rodungsarbeiten erst nach einer Frostperiode bestehend aus wenigstens drei Frostnächten, besser zwei Frostperioden gefällt werden, in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchgeführt werden, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar.*

*Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind.*

*Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggel Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.*

#### *Weitere Hinweise - Bauphase*

*Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz oder Bachstelze neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.*

#### *VM 2 - Bauzeitenbeschränkung*

*Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen Fledermauspopulationen müssen alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachtaktive Vogelarten.*

#### *VM 3 - Vermeidung von Lichtimmissionen*

*Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei Fledermäusen, entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:*

*Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßenbeleuchtung verzichtet werden. - Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.*

#### *VM 4 - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie Vermeidung eines Eingriffs in die Umgebung*

*Durch die Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Obstbestände bleiben die Lebensräume verschiedener Vogelarten, insbesondere dies Fortpflanzungsstätten u.a. des Gartenrotschwanzes, erhalten.*

#### *VM 5 - Schutz des Gewässers*

*Die Verschlechterung der Wasserqualität im Vorkommensbereich der Kleinen Flussmuschel kann durch ein Entwässerungskonzept verhindert werden.*

## II. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen)

### Nisthilfen

Da durch den geplanten Eingriff Nistmöglichkeiten für den Feldsperling verloren gehen und da sich Höhlen bzw. Halbhöhlen in Bäumen, wenn überhaupt, nur langsam entwickeln, sind zur Unterstützung für den Feldsperling drei Nistkästen (es eignen sich auch Sperlingskoloniehäuser) Flurstück 3879 aufzuhängen. Da dieser Art derartige Nisthöhlen sofort annimmt, stehen Auswechnistplätze bzw. neue Niststätten sofort zur Verfügung.

### Gehölzpflanzungen

Auf dem Flurstück 3879 sind die wenigen gefälltten und gerodeten Gehölze inklusive der Bäume abzuladen. Diese werden in eine vorher ausgehobene Mulde abgelagert, ein Teil wird anwachsen, ein anderer Teil vertrocknen - vergleichbar einer Benjeshecke. Die Bereiche um diese Gehölze sind als Ergänzung standortheimische Gehölzarten anzupflanzen sowie eine breite Saumvegetation anzulegen. Diese Gehölzbereiche entwickeln sich bereits im ersten Jahr und bieten dann sofort Lebensraum, auch Nistmöglichkeiten, für die Mönchsgrasmücke.

## 2.3 Boden

### Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
- Filter und Puffer für Schadstoffe

### Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Bodenkarte 1:25.000 gibt den Bodentyp *Kalkhaltiger Auengley-Brauner Auenboden und Brauner kalkhaltiger Auenboden-Auengley* an.

Nach Angaben des Regierungspräsidiums Freiburg kann für das Planungsgebiet folgende Bodenkennzahl (Bodenschätzung) zugrunde gelegt werden:

**SL3Dg** und **SL3D** (Flurstücke 3831, 3835, 3838-3840, 3842-3845).

Für einige Teilflächen sind keine Bodendaten verfügbar. Diese Flächen werden – sofern sie nicht bereits versiegelt sind - als Siedlungsflächen eingestuft, für deren Bodenfunktionen pauschal ein Wert von 1,0 angenommen wird (z.B. Lärmschutzwall).

Aus den Bodenkennzahlen leiten sich folgende Bodenbewertungen ab:

Fläche (m²)	Bewertung <b>SL3Dg, SL3D</b>
8.371	Standort für die natürliche Vegetation: die Bewertungsstufe hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht Natürliche Bodenfruchtbarkeit: <i>mittel (2,0)</i> Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: <i>hoch (3,0)</i> Filter und Puffer für Schadstoffe: <i>mittel bis hoch (2,5)</i> Dieser Bodentyp ist somit von <b>mittlerer bis hoher Wertigkeit (2,67)</b> .

Fläche (m <sup>2</sup> )	Bewertung <i>Siedlungsflächen</i>
2.729	<p>Standort für die natürliche Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht</p> <p>Natürliche Bodenfruchtbarkeit: <i>gering (1,0)</i></p> <p>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: <i>gering (1,0)</i></p> <p>Filter und Puffer für Schadstoffe: <i>gering (1,0)</i></p> <p>Dieser Bodentyp ist somit von <b>geringer Wertigkeit (1,0)</b>.</p>

### Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung des Planungsgebiets werden Flächen überbaut oder durch befestigte Beläge versiegelt. In diesen Bereichen gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Teilweise werden Straßenflächen jedoch auch zurückgebaut.

### Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Sachgemäßer Rückbau der Straßenflächen
- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Schutz des Bodens gemäß Bauvorschriften - Hinweise im Bebauungsplan
- Schutzgutübergreifender Ausgleich

## 2.4 Wasser

### Bewertungskriterien

#### Grundwasser

- *Grundwasserdargebot*
- *Grundwasserneubildungsrate*

#### Oberflächengewässer

- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),*
- *Lebensraumfunktion*

### Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in ebener Lage in der hydrogeologischen Einheit *Jungquartäre Flusskiese und Sande (Grundwasserleiter)*. Der Grundwasserstand wurde am 24.08.2015 in einer Tiefe von 3,73 m unter Gelände bei NN+196,07 im Rahmen der Ersterkundung der Gasleitung festgestellt (KAPPIS INGENIEURE 2018).

Das Überschwemmungsgebiet ÜSG „Niederbach/Kinzig“ (Nr. 510.317.000.010) verläuft im Bereich und Umfeld der Planung deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet. Der nordwestlich verlaufende Bach ist voraussichtlich von der Planung nicht betroffen.

*Hinsichtlich des Hochwasserschutzes ist dieser für den nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs selbst für ein 10-jähriges Ereignis nicht gegeben. Die übrige Fläche wird lediglich im Katastrophenfall (HQ extrem) überflutet. Die Gefährdung ergibt sich bei selteneren Hochwasserereignissen als dem*

HQ100 durch Versagen oder Über-strömen der vorhandenen Schutzeinrichtungen bzw. durch Verklausungsszenarien an den Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen. Die Grundlage für diese Prüfung bilden die Kartierungen, die im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements erstellt wurden. Die Flächenausbreitung bei  $\leq$ HQ 100 und HQ extrem wurden nachrichtlich im zeichnerischen Teil eingetragen (vgl. KAPPIS INGENIEURE 2018).

Fläche (m <sup>2</sup> )	Bewertung	Wertstufe
14.482	Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	III

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen. Aufgrund der Größe der Eingriffsfläche wird dieser Effekt nicht gravierend sein.

*Das Plangebiet wurde gemäß §§ 73 ff des WHG sowie § 65 WasserG und auf Basis des § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als „Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“ mit Bezug auf § 9 Abs. 1 Ziffer 16 c BauGB nachrichtlich gekennzeichnet (vgl. KAPPIS INGENIEURE 2018).*

Zur Entwässerung der Flächen ist in der Straßenplanung folgendes beschrieben (ITP INGENIEUR GMBH 2018): *Die Entwässerung der Straßenabschnitte erfolgt über Querneigung. Das Oberflächenwasser wird grundsätzlich breitflächig über Bankett in die anliegenden Flächen geleitet und versickert. In den Bereichen in denen das Bankett in das Gelände einschneidet, werden Mulden angelegt. Die Entwässerung des Banketts neben der Stützmauer des Lärmschutzwalls wird mit einem Muldenstein unterstützt und in Richtung Norden in die Sickermulde abgeleitet. Nach dem Lärmschutzwall wird rechts neben dem Bankett eine Sickermulde aufgrund der niedrigeren Lage der Fahrbahn zum anliegenden Gelände erforderlich. Die Flächen zwischen der Ausfahrt der „Lachener Straße“ werden leicht muldenförmig angelegt um das Oberflächenwasser des Einmündungsbereiches aufzufangen.*

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Ausweisung von öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgeboten
- Entwässerung gemäß Vorschriften im Bebauungsplan
- kein Bauen im Grundwasser

## **2.5 Klima und Luft**

### **Bewertungskriterien**

*Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).*

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Das Planungsgebiet befindet sich in ebener Lage. Über Freiflächen (insbesondere Grünland und Acker) wird Kaltluft gebildet. Siedlungsrelevante Kaltluftströmungen sind aufgrund der Größe, der Lage und Topographie der Fläche nicht zu erwarten.

Fläche (m <sup>2</sup> )	Bewertung	Wertstufe
14.482	Fläche mit geringer Bedeutung für das Klima.	II

### Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt. Dadurch verändert sich die Verdunstungsrate. Solche Veränderungen sind insbesondere in großflächig versiegelten Gewerbegebieten spürbar; auf kleinen Flächen, wie im vorliegenden Fall, ist der Effekt kaum zu bemerken. Grünflächen mildern diesen Effekt zusätzlich ab. Es entstehen somit voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima. Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung sind jedoch zu beachten.

### Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ansaat der rückzubauenden und neu entstehenden Flächen mit autochthonem Saatgut, Entwicklung artenreicher Grünlandflächen
- Ausweisung von öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgeboten
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen

## 2.6 Landschaftsbild

### Bewertungskriterien

*Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.*

### Zustandsbeschreibung und Bewertung

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Umsetzung eines Straßenanschlusses an die Bundesstraße B33. Die zu überplanende Fläche ist eben und umfasst insbesondere die bereits bestehende Straße, sowie Grünlandflächen und Randbereiche der Acker- und Baumschulflächen.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.	II

### Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Da die Fläche bereits durch Straßen geprägt ist und lediglich ein Knotenpunkt neu überplant und die Straßenführung leicht geändert wird, ergeben sich keine besonderen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der bestehende Lärmschutzwall, der ebenso als Sichtschutz dient, wird verlängert.

### Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

## 2.7 Kultur- und Sachgüter

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig der zuständigen Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu

melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

### 3 NATURA 2000-Vorprüfung - FFH-Gebiet Nr. 7714341 „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“

#### 3.1 Notwendigkeit einer Vorprüfung

Das Planungsgebiet grenzt im südwestlichen Bereich an das FFH- Gebiet Nr. 7714341 „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“ an (Lageplan und Datenauswertebogen siehe Anhang 3 und 4).

#### 3.2 Gebietscharakteristika

Das Natura 2000-Gebiet besteht aus mehreren unterschiedlich großen Teilgebieten, die überwiegend Offenland umfassen - 545 Hektar des insgesamt 662 Hektar großen Gebiets sind Offenland – und stellt eine Kulturlandschaft dar, die durch den wirtschaftenden Menschen geprägt wurde. Es umfasst Teile der weitläufigen Wiesenlandschaft, die von der Kinzigniederung in die Seitentäler des Schwarzwalds hineinzieht und durch artenreiche Flachland-Mähwiesen unterschiedlicher Ausbildungen geprägt wird. Den größten Anteil am Offenland hat das östlich und westlich der Kinzig gelegene Wiesengelände zwischen Steinach, Niederbach, Biberach und Unterentersbach, welches als großes, zusammenhängendes Wiesengebiet hervorzuheben ist. Es weist durch das Vorkommen von artenreichen, feuchten und wechselfeuchten sowie typischen Flachland-Mähwiesen eine große Vielfalt auf. Außerdem kommen in der Aue der Kinzig nördlich von Steinach Pfeifengraswiesen vor, die in ein naturschutzfachlich wertvolles Vegetationsmosaik aus Nasswiesen und Braunseggen-Sümpfen eingebettet sind. In den Seitentälern sind ebenfalls Flachland-Mähwiesen der prägende Lebensraumtyp. Hier sind es weniger die Standortfaktoren, sondern eher die Art der Bewirtschaftung (Beweidung, ehemalige Ackernutzung) und die Entstehungsgeschichte, die die Vielfalt der Ausbildungen des Lebensraumtyps bestimmen.

Das großflächige Wiesengebiet an der Kinzig ist Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*). Die Waldränder in den Seitentälern, z.B. im Welschensteinachtal und Mühlbachtal, bieten der Spanischen Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) geeigneten Lebensraum. An den Bächen und Gräben der Niederung zwischen Biberach und Steinach sind die Libellenart Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) und die Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) vorhanden. Außerdem wurde im Welschensteinachtal der Steinkrebs (*Astropotamobius torrentinum*) nachgewiesen (Auszug aus dem Managementplan, RP Freiburg 2015).

Zunächst ist in einer Vorprüfung zu prüfen, ob der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die Planung gefährdet sind.

Die folgenden Tabellen 1 und 2 stellen den Erhaltungszustand der einzelnen im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Arten bzw. Lebensräume dar. Prioritäre Arten bzw. Lebensraumtypen sind mit einem \* gekennzeichnet. Der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen wird durch die Parameter *Verbreitungsgebiet, Fläche, Strukturen und Funktionen einschließlich charakteristischer Arten und Zukunftsaussichten* festgelegt. Der Erhaltungszustand der Arten wird aus den Parametern *Verbreitungsgebiet, Population, Habitate und Zukunftsaussichten* abgeleitet.

Der Erhaltungszustand für Baden-Württemberg erfolgt nach folgender Einstufung (LUBW 2014a, b):

+	Günstig
-	Ungünstig bis unzureichend
--	Ungünstig - schlecht
?	Unbekannt

Die gebietsbezogene Beurteilung erfolgt nach folgender Bewertung (Standard-Datenbogen zum Gebiet 2017):

A:	<i>hervorragender Erhaltungszustand</i>
B:	<i>guter Erhaltungszustand</i>
C:	<i>durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand</i>

### 3.2.1 FFH-Lebensräume

Das Planungsgebiet grenzt im nördlichen Bereich an das Planungsgebiet an und überschneidet dies kleinflächig im Bereich des Lärmschutzwalls. Die oben beschriebenen Lebensraumtypen sind im Eingriffsbereich nicht zu finden.

Code	Lebensraumtyp <sup>7</sup>	Erhaltungszustand BW	Gesamtbeurteilung gebietsbezogen
3260	Flüsse mit flutender Wasservegetation	-	C
4030	Trockene Heiden	--	C
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen	-	C
6410	Pfeifengraswiesen	-	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	?	-
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	--	C
8150	Silikatschutthalden	+	B
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	+	C
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	-	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald	+	C
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	+	B

**Tabelle 1: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet und deren Erhaltungszustand** (Quelle: LUBW 2014b, Standard-Datenbogen zum Gebiet 2017).

### 3.2.2 FFH-Arten

Bis auf Rogers Goldhaarmoos handelt es sich bei allen FFH-gebietsrelevanten Arten um Tiere. Ein Vorkommen des Rogers Goldhaarmoos ist aufgrund fehlender geeigneter Trägerbäume nicht anzunehmen.

Der Einfluss des Vorhabens auf die Tierarten wird in einem gesonderten Gutachten bewertet. Mit diesem Gutachten wurde das BÜRO BIOPLAN beauftragt (Originaltext siehe Anlage).

<sup>7</sup> Kurznamen / vereinfachte Bezeichnung Baden-Württemberg

Code	Arten FFH-Gebiet	Erhaltungszustand BW	Gesamtbeurteilung gebietsbezogen
1193	Gelbbauchunke	-	C
1096	Bachneunauge	+	C
1032	Bachmuschel	-	C
1106	Atlantischer Lachs	--	C
1093	Steinkrebs	--	B
1044	Helm-Azurjungfer	-	C
1324	Großes Mausohr	+	B
1078	Spanische Flagge	+	C
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	+	C
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	+	C
1387	Rogers Goldhaarmoos	+	B

**Tabelle 2: Tier- und Pflanzenarten im FFH-Gebiet und deren Erhaltungszustand** (Quelle: LUBW 2014a, Standard-Datenbogen zum Gebiet 2017).

BÜRO BIOPLAN kommt zu folgendem Ergebnis: Die gelistete Fledermausart *Großes Mausohr* nutzt die Uferstrukturen der Kinzig möglicherweise als Leitlinie. Quartiere sowie essentielle Jagdhabitats im Vorhabensbereich sind aufgrund der fehlenden Lebensraumaustattung im Bereich des Bauvorhabens ausgeschlossen. Nachweise der Art stammen aus Mühlenbach und Welschensteinach. Eine Lebensstätte ist im Wirkraum nicht ausgewiesen.

Die zwei Fisch- und Rundmaularten *Bachneunauge* und *Atlantischer Lachs* kommen in der Kinzig vor, nicht jedoch im kleinen Fließgewässer im Geltungsbereich. Die Kinzig befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches.

Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumaustattung ist im Vorhabensbereich nicht mit der *Gelbbauchunke* zu rechnen. Das nächste bekannte Vorkommen liegt laut Managementplan in Einbach bei Hausach.

Der *Steinkrebs* kommt innerhalb des FFH-Gebietes nur in Abschnitten des Pfaußenbächles (Mühlenbach) und Klettnerbächles (Welschensteinach) vor, die sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens befinden. Eine Lebensstätte ist im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht ausgewiesen.

Die *Kleine Flussmuschel* kommt laut Managementplan in kleineren Fließgewässern in Steinach vor, u. a. im Oberbach. Der Bach südlich der B33 ist als aufzuwertende Lebensstätte der *Kleinen Flussmuschel* im Managementplan vermerkt.

Das nächst gelegene Vorkommen der *Helm-Azurjungfer* befindet sich am Niederbach in Steinach. Im Gewässer, das sich im Geltungsbereich befindet, gibt es jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Art. Eine Lebensstätte für diese Art ist im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgewiesen.

Aufgrund fehlender geeigneter Gewässer und Wälder sowie strukturreicher Offenlandbereiche besitzen Vorkommen der FFH-gebietsrelevanten Arten der *Schmetterlinge* im Vorhabensbereich

keinen Lebensraum. Das nächstgelegene Vorkommen der *Spanischen Fahne* liegt in Welschensteinach (Steinach) und das des *Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings* in Unterentersbach (Zell am Harmersbach). Bei der Erstellung des Managementplanes wurde der *Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling* nicht mehr nachgewiesen (vgl. BIOPLAN 2018a).

### **3.2.3 Zusammenfassende Bewertung**

Das Eingriffsgebiet befindet sich nur kleinflächig im FFH-Gebiet und ist in diesem Bereich überwiegend versiegelt bzw. mit einem Lärmschutzwall bebaut. Durch den Neubau des Anschlusses des Gewerbegebietes an die B 33 ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die FFH-gebietsrelevanten Arten bzw. Lebensräume des FFH-Gebietes "Mittlerer Schwarzwald bei Haslach" (7714-341).

- Eine vertiefende NATURA 2000-Prüfung ist nicht erforderlich.

## 4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

**„Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.“ (Abs. 2 c der Anlage zum BauGB)**

### 4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:

- Ansaat der rückzubauenden und neu entstehenden Flächen mit autochthonem Saatgut, Entwicklung artenreicher Grünlandflächen
- Ausweisung von öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgeboten
- Maßnahmen für den Artenschutz
- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise im Bebauungsplan  
Insektenfreundliche Beleuchtung.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe nicht aus (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Anhang 7).

Der Ausgleichsbedarf setzt sich aus dem Eingriff in Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ sowie „Boden“ zusammen. Die Eingriffe ins Landschaftsbild wurden nicht bilanziert, sondern verbal/argumentativ beschrieben. Sie sind erheblich und erfordern ebenfalls externe Kompensation.

### 4.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

Für die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung des Baugebietes, werden im Folgenden Festsetzungen formuliert, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

#### 4.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

4.2.1.1 **Beleuchtung.** Die private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulicharm, zielgerichtet und insektenverträglich zu installieren. Es sind LED-Lampen zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (nach oben hin abgeschirmt), auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung ist zu verzichten. Beleuchtungsquellen müssen den maximal möglichen Abstand zum angrenzenden Offenland bzw. zu Gehölzbereichen aufweisen.

4.2.1.2 **Baufeldräumung, Fäll- und Rodungsarbeiten.** Die Baufeldräumung, ist in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Fäll- und Rodungsarbeiten sind in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Gehölze sind nach einer Frostperiode, bestehend aus min. drei Frostnächten, besser zwei Frostperioden, gefällt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. 5 BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine

Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

Durch konsequente Überwachung ist zu verhindern, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw., ihre Nester und Gelege zerstört werden.

- 4.2.1.3 **Bauzeitenbeschränkung.** Alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten müssen außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden, also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang.

#### **4.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB]**

- 4.2.2.1 **Ansaat Rückbauflächen.** Die zurückgebauten Straßenflächen sind mit autochthonem Saatgut anzusäen und qualifiziert zu pflegen.

- 4.2.2.2 **Öffentliche Grünflächen.** Die öffentlichen Grünflächen und die darin liegenden Versickerungsmulden sind mit autochthonem Saatgut anzusäen und qualifiziert zu pflegen. Zudem sind insgesamt min. acht Hainbuchen (*Carpinus betulus*) zu pflanzen. Es sind Hochstämme zu verwenden. Die Bäume sind möglichst gleichmäßig über die Fläche zu verteilen. Die Sicherheitsstreifen der Versorgungsleitungen sowie die Sichtdreiecke der Straßen sind von Pflanzungen freizuhalten. Die Versickerungsmulden können bepflanzt werden. Die Gehölze sind qualifiziert zu pflegen.

#### **4.2.2.3 Gehölzpflanzungen und Ansaaten**

- a) Es sind gebietsheimische Pflanzen (Herkunftsgebiet 6 oder 7: Oberrheingraben, Süddeutsches Hügel und Bergland) zu verwenden.
- b) Für Wiesenansaaten ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

#### **4.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern [§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]**

- 4.2.3.1 **Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

### **4.3 Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans**

Mit der Realisierung des Anschlusses an die Bundesstraße B33 werden überwiegend mittelwertige Biotoptypen beseitigt oder umgenutzt. Wo Boden versiegelt wird, gehen sämtliche Funktionen des Bodens verloren. Der Bodentyp im Planungsgebiet ist von überwiegend mittlerer bis hoher Wertigkeit. Der Ausgleichsbedarf setzt sich aus dem Eingriff in Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ zusammen. Die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Landschaftsbild wurden nicht bilanziert, sondern nur verbal beschrieben.

Es ergibt sich folgender, außerhalb des Bebauungsplans auszugleichender Ausgleichsbedarf (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Anhang 7).

	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf Pflanzen und Tiere	26.726
Ausgleichsbedarf Boden	36.154
<b>Gesamt</b>	<b>62.880</b>

#### **4.3.1 Ökokontomaßnahmen Nr. 50 Kirchberg und Rebmauern Altenberg**

Der externe Ausgleichsbedarf wird über das Ökokonto der Gemeinde Steinach abgedeckt. Der Ausgleich wird schutzgutübergreifend durchgeführt.

45.255 Ökopunkte werden der Ökokonto-Maßnahme „*Nr. 50 am Kirchberg*“ (Flurstück Nr. 38, Gemarkung Welschensteinach) zugeordnet. Hier wurde eine „verfilzte“ Fläche wieder zur bewirtschafteten Grünlandfläche umgewandelt (vgl. STÖHR (2011/2013)).

Die übrigen 17.625 Ökopunkte werden der Maßnahme „*Rebmauern im Altenberg*“ zugeordnet. Durch die Maßnahme werden zunehmend verbuschte und verfallende Trockenmauern saniert (vgl. STÖHR (2018)).

#### **4.3.2 Maßnahmen für den Artenschutz**

Die wenigen, im Zuge der Planumsetzung gefälltten und gerodeten Gehölze inklusive der Bäume sind in einer vorher ausgehobenen Mulde abzulagern. Die Bereiche um diese Gehölze sind als Ergänzung mit standortheimischen Gehölzarten anzupflanzen sowie eine breite Saumvegetation anzulegen.

Zudem sind drei Nistkästen oder Sperlingskoloniehäuser aufzuhängen.

Konkrete Flächen zur Umsetzung der Maßnahmen werden bis zur Offenlage benannt.

#### **4.4 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen**

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 4.2-4.3 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

## 5 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

**„Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung<sup>8</sup>.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)**

**„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)**

Auswirkungen	Bei Nichtdurchführung der Planung	bei Durchführung der Planung	Besonders betroffene Schutzgüter
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>direkt</b></li> <li>➤ <b>indirekt</b></li> <li>➤ <b>sekundär</b></li> <li>➤ <b>kumulativ</b></li> </ul>	Die ursprüngliche Nutzung des Gebiets würde in seiner Form voraussichtlich so beibehalten bleiben. Eine direkte Anbindung des Gewerbegebiets an die B33 wäre somit nicht gegeben.	Das Gewerbegebiet erhält eine direkte Anbindung an die B33. Das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich wird sich somit erhöhen. Während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Lärm- und Schadstoffemissionen kommen, die sich im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.  Landwirtschaftliche Flächen werden überbaut.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Wasser
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>grenzüberschreitend</b></li> </ul>	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Kurzfristig</b></li> <li>➤ <b>mittelfristig</b></li> <li>➤ <b>langfristig</b></li> <li>➤ <b>ständig</b></li> <li>➤ <b>vorübergehend</b></li> </ul>	Kurz- und voraussichtlich auch mittelfristig würde die ursprüngliche Nutzung voraussichtlich beibehalten werden. Die Fläche würde somit weiterhin weitestgehend als landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung stehen.  Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden.	Die Straßenanbindung wird voraussichtlich langfristig genutzt werden. Über zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden.  Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Der Verkehr wird sich voraussichtlich erhöhen.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Positiv</b></li> <li>➤ <b>negativ</b></li> </ul>	Für den Naturhaushalt und Boden höherwertige Flächen bleiben erhalten.  Die verkehrliche Hauptanbindung des Gewerbegebiets würde weiterhin über die Prinzbacher Straße erfolgen.	Das Gewerbegebiet Steinach erhält eine direkte Anbindung an die B33.  Für den Naturhaushalt höherwertige Flächen werden überbaut und Flächen versiegelt.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch
<b>Auswirkungen auf Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union / Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene</b>	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen.  Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen.  Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Pflanzen/Tiere

<sup>8</sup> Dies soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens erstrecken und auf der Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

**„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ (Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt.

**„Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.“ (Abs. 2 e der Anlage zum BauGB)**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

**„Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.“ (Abs. 3 a der Anlage zum BauGB)**

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz sind in Kap. 1.4 aufgezeigt.

Es werden folgende Gutachten berücksichtigt und eingearbeitet:

- BÜRO BIOPLAN (2018a): B 33 – Ausfahrt Anschluss Gewerbegebiet, Gemeinde Steinach – NATURA 2000-Veträglichkeits-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“ (7714-341). 8 S. Bühl.
- BÜRO BIOPLAN (2018b): B 33 – Ausfahrt Anschluss Gewerbegebiet, Gemeinde Steinach – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. 19 S. Bühl.
- Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

**„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)**

### **Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs**

#### Ausgleich auf privaten Flächen

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

### **Überwachung außerhalb des Geltungsbereichs**

Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen auf gemeindeeigenen bzw. langfristig gepachteten Flächen. Die Gemeinde verfügt über ein Ökokonto. In diesem Ökokonto sind die betreffenden Maßnahmen erfasst und bewertet. Das Ökokonto wurde mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten abgestimmt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird vom entsprechenden Planungsbüro und der Gemeinde Steinach betreut.

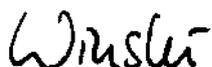
<b>„Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“ (Abs. 3 c der Anlage zum BauGB)</b>	
<b>Schutzgüter</b>	<b>Auswirkungen und Kompensation</b>
Mensch	<p>Die zu überplanende Fläche umfasst insbesondere die bereits bestehende Straße, sowie Grünlandflächen und Randbereiche der Acker- und Baumschulflächen. Einrichtungen zur Naherholung sind nicht vorhanden.</p> <p>Während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Lärm- und Schadstoffemissionen kommen, die sich im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden, sowie einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Eine gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der Straßenverkehrslärmwirkung kommt zum Schluss, dass keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzordnung entstehen.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: nicht erforderlich.</p>
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	<p>Das Planungsgebiet umfasst gering bis mittelwertige Biotoptypen (bestehende Straßenflächen, Acker, aufgelassene Baumschule (Gehölzfläche), Wirtschaftswiese, Weidelgras-Klee-Ansaat), welche im Bereich der neuen Straßenführung überplant werden. Die zurückzubauenden und neu entstehenden Flächen sind durch Ansaat mit autochthonem Saatgut als artenreiches Grünland zu entwickeln. Zudem wird ein Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs (Ökokonto) nötig.</p> <p>Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen inklusive der CEF-Maßnahmen (Baufeldräumung, Bauzeitenbeschränkung, Vermeidung von Lichtimmissionen, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, Schutz des Gewässers, Nisthilfen, Gehölzpflanzungen) ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Zur Untersuchung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 7714341 „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“ wurde eine Natura 2000-Vorprüfung erstellt. Eine vertiefende NATURA 2000-Prüfung ist nicht erforderlich.</p>
Boden	<p>Die unversiegelten Flächen im Gebiet sind von mittlerer bis hoher Wertigkeit. Durch die Bebauung des Planungsgebiets werden Flächen überbaut oder durch befestigte Beläge versiegelt. In diesen Bereichen gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Teilweise werden Straßenflächen jedoch auch zurückgebaut.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Sachgemäßer Rückbau der Straßenflächen, Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken, Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen, Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise im Bebauungsplan, Schutzgutübergreifender Ausgleich (Ökokonto).</p>
Wasser	<p>Das Planungsgebiet liegt in ebener Lage in der hydrogeologischen Einheit Jungquartäre Flusskiese und Sande (Grundwasserleiter). Der nordwestlich verlaufende Bach ist voraussichtlich von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen. Aufgrund der Größe der Eingriffsfläche wird dieser Effekt nicht gravierend sein. Das Oberflächenwasser wird grundsätzlich breitflächig über Bankett in die anliegenden Flächen geleitet und versickert. In den Bereichen, in denen das Bankett in das Gelände einschneidet, werden Mulden angelegt.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken, Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen, Entwässerung gemäß Vorschriften im Bebauungsplan, kein Bauen im Grundwasser.</p>
Klima / Luft	<p>Das Planungsgebiet befindet sich in ebener Lage. Über Freiflächen (insbesondere Grünland und Acker) wird Kaltluft gebildet. Siedlungsrelevante Kaltluftströmungen sind aufgrund der Größe, der Lage und Topographie der Fläche nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt. Dadurch verändert sich die Verdunstungsrate. Solche Veränderungen sind auf kleinen Flächen kaum zu bemerken. Grünflächen mildern diesen Effekt zusätzlich ab. Es entstehen somit voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Ansaat mit autochthonem Saatgut, Entwicklung artenreicher Grünlandflächen, Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen.</p>
Landschaftsbild	<p>Die zu überplanende Fläche ist eben und umfasst insbesondere die bereits bestehende Straße, sowie Grünlandflächen und Randbereiche der Acker- und Baumschulflächen.</p> <p>Da die Fläche bereits durch Straßen geprägt ist und lediglich ein Knotenpunkt neu überplant und die Straßenführung leicht geändert wird, ergeben sich keine besonderen Auswirkungen auf das</p>

	Landschaftsbild. Der bestehende Lärmschutzwall, der ebenso als Sichtschutz dient, wird verlängert. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Nicht erforderlich.
Kultur und sonstige Sachgüter	Voraussichtlich nicht betroffen.

**Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. (§ 4 (1) BauGB)**

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

10. September 2018



Alfred Winski

## **6 Literaturverzeichnis**

BÜRO BIOPLAN (2018a): B 33 – Ausfahrt Anschluss Gewerbegebiet, Gemeinde Steinach – NATURA 2999-Veträglichkeits-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“ (7714-341). 8 S. Bühl.

BÜRO BIOPLAN (2018b): B 33 – Ausfahrt Anschluss Gewerbegebiet, Gemeinde Steinach – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. 19 S. Bühl.

ITP INGENIEUR GMBH (2018): Neubau Anschluss Gewerbegebiet Steinach an die B 33. 18 S. Freiburg.

KAPPIS INGENIEURE (2018): Gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht nach § 2a BauGB - Bebauungsplan: „Abfahrt B 33“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan. Textteile + Plan.

LFU (2002): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. 91 S. Karlsruhe

LUBW (2010). Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 32 S. Karlsruhe.

MÜLLER & OBERDORFER (1974): Die potentielle natürliche Vegetation Baden-Württemberg. 46 S. + Karte. Ludwigsburg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (Hrsg.) (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet 7714-341 „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“ - bearbeitet von IFÖ & WWL, Bad Krozingen.

RvSO (2016): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan. Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

STÖHR (2011/2013): Ökokonto Gemeinde Steinach - Fläche Nr.50, Wiesenfläche Flurstück Nr. 38, Gemarkung Welschensteinach. Stand 08.09.2011 mit Ergänzung vom 03.06.2013.

STÖHR (2018): Ökokonto Steinach, Rebmauern am Altenberg, Sanierung der Weinbergmauern am Rebenrain. Stand: 12.07.2018.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

### **Internet:**

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW): [http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO\\_ANONYMOUS\\_LOGIN](http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN)

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): [http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb\\_mapserver/mapserver](http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver)

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/>

### **Karten:**

Landesbetrieb Vermessung: Top 25 Baden-Württemberg Amtliche topographische Karten 1:25.000 Version 3 (DVD-ROM)

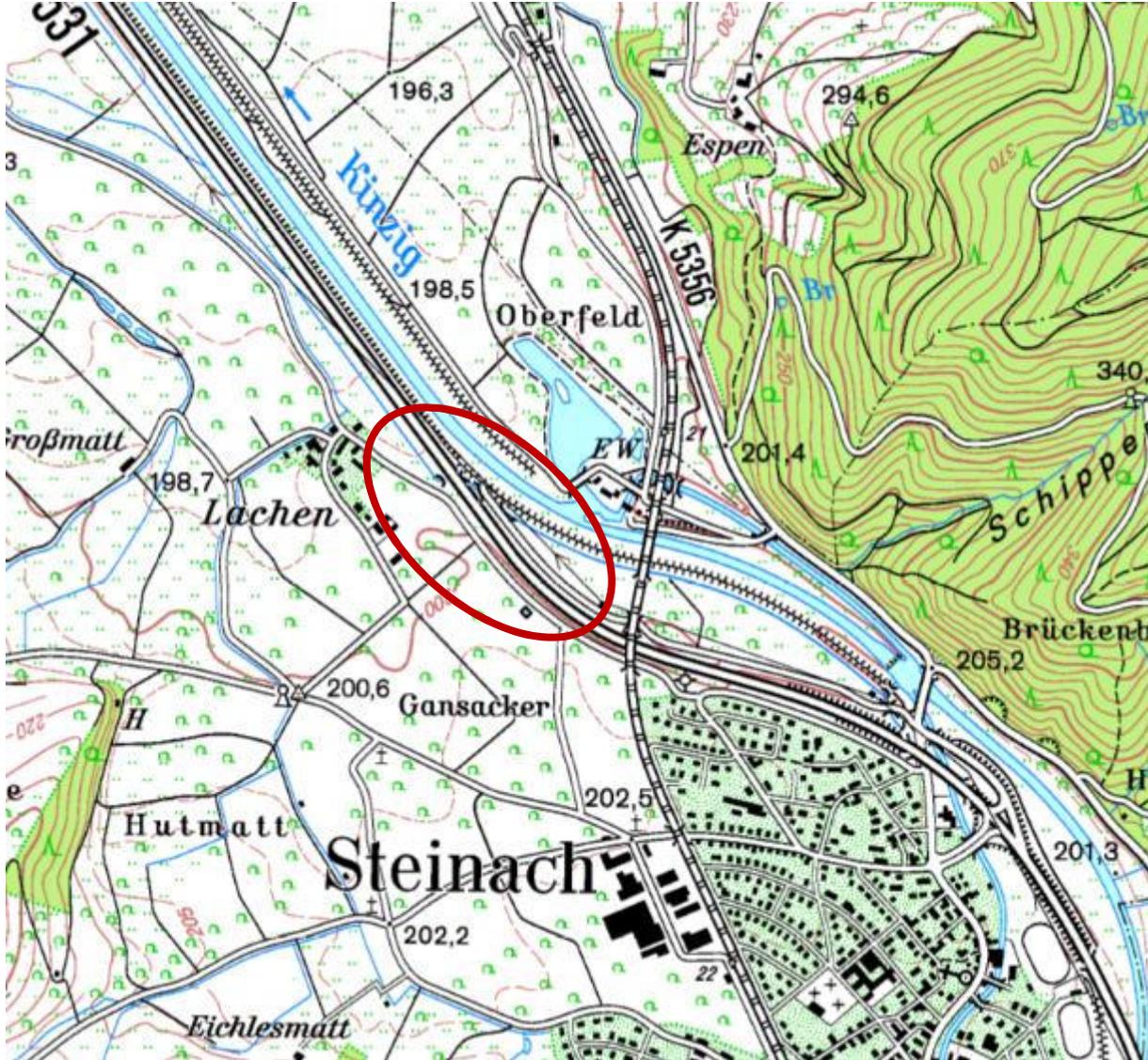
## *Anhang*

<b>Anhang 1</b>	Lage des Planungsgebiets	1
<b>Anhang 2</b>	Lage der Schutzgebiete	2
<b>Anhang 3</b>	Datenauswertebogen FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“	3
<b>Anhang 4</b>	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	5
<b>Anhang 5</b>	Bewertungstabelle Landschaftsbild	6
<b>Anhang 6</b>	Bilder	7
<b>Anhang 7</b>	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	8

# Anhang 1

## Lage des Planungsgebiets

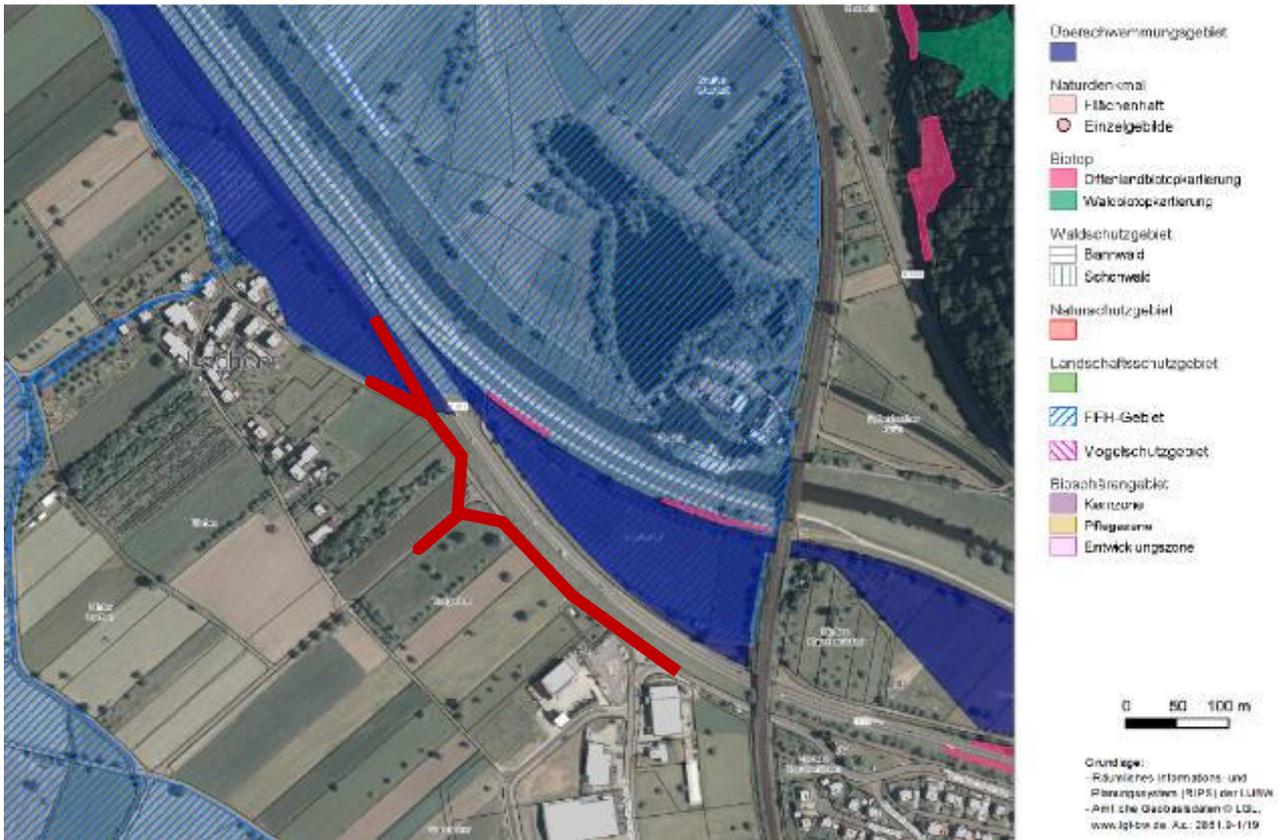
(unmaßstäblich)



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

## Anhang 2

### Lage der Schutzgebiete



— ungefähre Lage des Planungsgebiets

Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst (2017)

## Anhang 3a

Datenauswertebogen FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“

Datenauswertebogen  
FFH 7714341 - Mittlerer Schwarzwald bei Haslach

20.02.2017

**1. Daten zum Schutzgebiet**

Schutzgebietstyp:	FFH-Gebiet
Dienststelle:	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
Status:	gemeldet
Fläche (ha):	668,7744
Verordnung/Meldung:	31.05.2016 31.05.2014 28.02.2006 01.01.2005; 01.01.2005 (in Kraft)

**2. Kurzbeschreibung**

Wiesengebiete mit Mageren Flachland-Mähwiesen und Nasswiesen vor allem im Kinzig-, Mühlbach- und Welschensteinachtal als vom Menschen geschaffene Kulturlandschaft. Am Hohen Geisberg artenreiche Laubwälder und Niederwaldreste sowie Porphy-Schutthalden, Felsen u. Blockhalden.

**3. Flächenverteilung / Flurstücke**

Kreis:	Emmendingen
Gemeinde:	Biederbach (0.27%) - 1.8491 ha
Kreis:	Ortenaukreis
Gemeinde:	Biberach (0.97%) - 6.5493 ha
Gemeinde:	Fischerbach (7.72%) - 51.6487 ha
Gemeinde:	Haslach im Kinzigtal (6.16%) - 41.2573 ha
Gemeinde:	Hausach (6.39%) - 42.7473 ha
Gemeinde:	Hofstetten (6.71%) - 44.876 ha
Gemeinde:	Mühlenbach (3.9%) - 26.129 ha
Gemeinde:	Schuttertal (3.13%) - 20.9955 ha
Gemeinde:	Steinach (36.66%) - 245.2141 ha
Gemeinde:	Zell am Harmersbach (28.03%) - 187.5076 ha

**4. Partnerschutzgebiete**

-

**5. Naturräumliche Einheit**

Mittlerer Schwarzwald

**6. Schlagwortregister**

-

**7. Biotoptyp**

-

## Anhang 3b

Datenauswertebogen FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“

Datenauswertebogen  
FFH 7714341 - Mittlerer Schwarzwald bei Haslach

20.02.2017

**8. Arteninventar**

Amphibien	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
Fische	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge
Fische	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs
Krebse	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
Schmetterlinge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne
Schmetterlinge	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling
Schmetterlinge	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling

**9. Auszeichnung**

-

**10. Überlagerung**

Naturschutzgebiet	3 %	20,0632 ha
Naturpark	100 %	668,7744 ha

**11. Lebensraum**

3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4030	Trockene europäische Heiden	Trockene Heiden
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Artenreiche Borstgrasrasen
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	Magere Flachland-Mähwiesen
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	Silikatschutthalden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	Hainsimsen-Buchenwald
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	Schlucht- und Hangmischwälder

## Anhang 4

### Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter

(5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

Grundwert (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)
--------------------------	--------------------------

<b>Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere</b>	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch

Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
--	-----------

<b>Schutzgut Boden</b>	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

## Anhang 5

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	<b>Naturlandschaft</b> mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	<b>Historische Kulturlandschaft</b> von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	<b>Wald-Feld-Landschaft</b> von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	<b>Feldlandschaft</b> von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	<b>Waldlandschaft</b> mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	<b>Wald-Feld-Landschaft</b> mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	<b>Feldlandschaft</b> mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	<b>Parklandschaft</b> mit stiller Erholungsnutzung (z.B. <i>Parkanlagen in der freien Landschaft</i> )
5	<b>Wald-Feld-Landschaft</b> mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	<b>Landschaft</b> mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	<b>Historisch gewachsene Ortslage</b> mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	<b>Meist siedlungsnah oder innerörtliche Grünflächen</b> , auch mit intensiver Erholungsnutzung ( <i>großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze</i> )
2	<b>Feldlandschaft</b> ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	<b>Innerörtliche Bereiche</b> mit guter Durchgrünung bzw. <b>meist siedlungsnah Bereiche</b> mit intensiver Freizeitnutzung (z.B. <i>Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete</i> )
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.



Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild



Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

## Anhang 6a

### Bilder



Abb. 1 Grünland mit Baumschulfläche (Juli 2017).



Abb. 2 Weidelgras-Klee-Fläche (Februar 2017).



Abb. 3 Blick auf Ackerfläche von Norden (Juli 2017).



Abb. 4 Bestehende Reste der Behelfsauffahrt, mit Blick auf Lärmschutzwall (Juli 2017).

## Anhang 7a

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Tiere/Pflanzen**

<b>Bestand</b>				
Fläche in m <sup>2</sup>	Bestand	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
2.004	Böschung / Lärmschutzwall (33.40)	III	10	20.040
5.326	Grünland mittlerer Standorte (33.41)	III	13	69.238
280	Ruderalfläche	II	8	2.240
832	Weidelgras-Klee-Ansaat (33.40)	III	10	8.320
1.619	Acker (37.10)	I	4	6.476
1.039	Aufgelassene Baumschule (37.20)	III	10	10.390
3.382	Straßenflächen (60.21)	I	1	3.382
14.482				<b>120.086</b>

<b>Bewertung Bestand:</b>	<b>120.086</b>
---------------------------	----------------

<b>Planung</b>				
Fläche in m <sup>2</sup>	Planung	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
4.952	Straßenflächen (60.21)	I	1	4.952
1.378	Böschung / Lärmschutzwall (33.40)	III	10	13.780
978	Entwässerung	III	10	9.780
1.568	Bankett / Trittrassen (33.60)	I	4	6.272
2.214	Verkehrsgrün (33.60)	I	4	8.856
1.138	Flächen für die Landwirtschaft (33.40)	III	12	13.656
2.254	Öffentliche Grünflächen mit Gehölzen	III	16	36.064
14.482				<b>93.360</b>

<b>Bewertung Planung:</b>	<b>93.360</b>
---------------------------	---------------

<b>Rest / Ausgleichsbedarf Tiere/Pflanzen:</b>	<b>26.726</b>
--	---------------

## Anhang 7b

### Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

#### Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Boden

Bestand	Klassen- zeichen	Flächen in m <sup>2</sup>	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Unversiegelte Flächen	SL3Dg / SL3D	8.371	2,0	3,0	2,5	<b>2,50</b>	20.928	83.710
Unversiegelte Flächen (Lärmschutzwall, Bankett)		2.729	1,0	1,0	1,0	<b>1,00</b>	2.729	10.916
Versiegelte Flächen		3.382	0,0	0,0	0,0	<b>0,00</b>	0	0
		14.482					23.657	94.626

Planung	Klassen- zeichen	Flächen in m <sup>2</sup>	Bewertungsklassen				Bodenbewertung nach der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Unversiegelte Flächen	SL3Dg / SL3D	3.392	2,0	3,0	2,5	<b>2,50</b>	8.480	33.920
Unversiegelte Flächen (Lärmschutzwall, Bankett, Entwässerung)		6.138	1,0	1,0	1,0	<b>1,00</b>	6.138	24.552
Versiegelte Flächen		4.952	0,0	0,0	0,0	<b>0,00</b>	0	0
<b>Σ</b>		14.482					14.618	58.472

	in BWE	in Ökopunkten
<b>Ausgleichsbedarf</b>	9.039	<b>36.154</b>

NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit  
 AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf  
 FP Filter und Puffer für Schadstoffe  
 BWE Bodenwerteinheiten

<b>Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden</b>	<b>62.880</b>
---	---------------